

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-
11)****Anhänge zu den AGB und SNNB 2023
zum Infrastrukturnutzungsvertrag
Version 1.0****Anhang 1:****Beschreibung der Strecken****Anhang 2:****Auszug aus dem Infrastrukturregister (§ 109 EisbG) und Schienenfahrzeugregister der GKB****Anhang 3:****Verzeichnis der Betriebsvorschriften****Anhang 4:****Trassenbestellformular****Anhang 5:****Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur/
Hauptverkehrszeiten der GKB-Infrastruktur/
Verschubeinsatzzeiten Verschubknotenbahnhof Graz Köflacherbahnhof****Anhang 6:****Schulungseinrichtungen****Anhang 7:****Kapazitätsengpass bei der Zurverfügungstellung von Fahrwegkapazität und sonstigen Serviceleistungen****Anhang 8:****Erläuterungen zum Wegeentgelt, den Wegeentgeltregeln und Informationen zu Serviceeinrichtungs- und Serviceleistungsentgelten****Anhang 9:****Bahnhofs(lage)pläne****Anhang 10:****Produktkatalog Netzzugang 2023 – Wegeentgelt, Serviceeinrichtungen und -leistungen****Anhang 11:****Übersicht über die Gesamtsperren am GKB-Netz**

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)

Anhang 1: Beschreibung der Strecken

Allgemeine Daten zu den Strecken:

Gesamtbetriebslänge	91,257 km
Höchstgeschwindigkeit	120 km/h
Kleinster Bogenradius	180 m (auf Anschlussbahnen 120 m)
Spurweite	1435 mm
Lichtraumprofil	Einheits-Mindestlichtraumprofil DE3 bis zu einer Höhe von 4795 mm über Schienenoberkante (SOK). Der Raum zwischen 4795 und 5930 mm über die SOK ist nicht durchgehend vorhanden.

Streckenabschnitt Graz – Lieboch - Köflach	
Betriebslänge	40,264 km
Größte Neigung	15,66 ‰
Streckenklasse	D4

Streckenabschnitt Lieboch – Wies-Eibiswald	
Betriebslänge	50,993 km
Größte Neigung	13,01 ‰
Streckenklasse	D2

Betriebsart	Eingleisige Bahnstrecken
Art des Signalsystems	Vollbahn gem. EisbBBV
Ortungsanlage	keine
Kommunikationssysteme:	DRM Zugfunk (digital) DRM-Verschubfunk (digital)
Betriebssprache	Deutsch
Elektrifizierung	Das GKB Netz ist nicht elektrifiziert

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)

GKB-Anhang 2: Auszug aus dem Infrastrukturregister (§ 118 EisbG)

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Strecken	Graz Hbf – Köflach (61101) Lieboch – Wies-Eibiswald (61201)
Einstufung der Strecken (Hauptbahn – Nebenbahn)	vernetzte Nebenbahn
Elektrifizierung	Das Netz der GKB ist nicht elektrifiziert
Betriebszeiten	Graz Köflacherbahnhof: durchgehend Strecke Graz – Köflach und Strecke Lieboch – Wies-Eibiswald durchgehend bis auf Samstagnacht: Bf Lieboch: Sa, 23:10 Uhr bis So, 07:00 Uhr geschlossen Bf Köflach: Sa, 23:20 Uhr bis So, 06:45 Uhr geschlossen Bf Wies-Eibiswald: Sa, 23:50 Uhr bis So, 06:00 Uhr geschlossen
Durchgehende Erreichbarkeit	Die Fahrdienstleitung des Graz Köflacherbahnhof ist durchgehend besetzt und für EVU unter 0316 / 59 87 647 erreichbar.

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-11)

2. Angaben zur Strecke / baulichen Anlagen

Spurweite	1435 mm
Anzahl der Streckengleise	1
Kleinster Bogenhalbmesser	156,25 m
Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag	10 mm bzw. 15 mm
Zulässige Seitenbeschleunigung und bogenschnelles Fahren	0,654 m/s ²
Größte Längsneigung	16 ‰
Maximale Rampenneigung	1:8 V
Ausrundung von Kuppen und Wannen	Ra = V ²
Regellichtraum in der Geraden und im Bogen	Einheits-Mindestlichtraumprofil DE3 bis zu einer Höhe von 4795 mm über Schienenoberkante (SOK). Der Raum zwischen 4795 und 5930 mm über die SOK ist nicht durchgehend vorhanden.
Radsatzlast und Meterlast (in Bezug auf die Belastbarkeit des Oberbaues und der Bauwerke)	Graz Hbf – Köflach: D4 Lieboch – Wies-Eibiswald: D2
Gleisabstand	Regelabstand in Bahnhöfen 4,50 m
Länge der Bahnsteige	Bahnsteiglänge mindestens 106 m, Die Bahnsteiglängen sind in den Streckenlisten/Betriebsstellenbeschreibungen abgebildet.
Zugbeeinflussungssysteme (streckenseitig)	PZB 90 Die gesamte Strecke ist mit PZB ausgestattet. Bei Zugfahrten ist eine Fahrzeugseitige PZB 90 Ausrüstung ist am GKB Netz erforderlich. Ausnahmen genehmigt IP-BD Trassenmanagement
Zugfunk	DRM-Zugfunk (digital)

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-11)



3. Angaben zur Betriebsführung

Strecke mit artreinem oder gemischtem Verkehr	Personen- und Güterverkehr
Streckenhöchstgeschwindigkeit	Vmax 120 km/h
Streckenmindestgeschwindigkeit	Vmax 20 km/h
Maximale Zuglängen	450 m (Ausnahmen genehmigt IP-BD)
Notbremsüberbrückung	keine NBÜ-Bereiche am Netz der GKB
Zusammenstellung der Züge (Zug-Tfz, Nachschiebe-Tfz, Wendezug)	gemäß betrieblicher Regelwerke der GKB
Personelle Besetzung der Züge (Besonderheiten der Strecke; Züge ohne Zub)	gemäß betrieblicher Regelwerke der GKB
Übergabe bzw. Übernahme von Fahrzeugen vom ÖBB-Netz	Graz Hauptbahnhof (ÖBB) – Graz Köflacherbahnhof (GKB), Bf Wettmannstätten (ÖBB) – Bf Preding-Wieselsdorf bzw. Bf Groß St. Florian (GKB)

4. Angaben zu signal- und fernmeldetechnischen Anlagen

Signalsystem	gemäß DV V2 GKB/EisbBBV
Zugssicherungssystem	die gesamte Strecke ist mit PZB ausgestattet. Bei Zugfahrten ist eine Fahrzeugseitige PZB 90 Ausrüstung ist am GKB Netz erforderlich.
Zugfunk Verschubfunk	DMR-Zug/-Verschubfunk (digital)

Fernsteuerbahnhöfe	für die Bahnhöfe
Bf Lieboch	Bf Graz Straßgang Bf Premstätten-Tobelbad Bf Söding-Mooskirchen Bf Krottendorf-Ligist Bf Lannach Bf Preding-Wieselsdorf Bf Groß St. Florian Bf Frauental-Bad Gams Bf Deutschlandsberg Stadt
Bf Köflach	Bf Voitsberg
Bf Wies-Eibiswald	Bf St. Martin i.S.-Bergla

Angaben bei elektrifizierten Strecken

Stromsystem	entfällt
Fahrleitungsspannung	entfällt
Konstruktion der Fahrleitung	entfällt
Profil des Bügels	entfällt
Blindstrom und Oberwellen	entfällt
Rückspeisung	entfällt

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-11)



Anhang 3: Verzeichnis der betrieblichen Netzzugangsregelwerke

GKB Normen		
Norm	Benennung	Bemerkung
V 2 (GKB)	Signalvorschrift	
V 3 (GKB)	Betriebsvorschrift	
ZSB (GKB)	Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift	
V 15 (GKB)	Funk im Betriebsdienst	
V 16 (GKB)	Betriebsfernsprechvorschrift	
V 26	Unfallvorschrift	
M 22 (GKB)	Dienst auf Triebfahrzeugen	
M 26 (GKB)	Bremsvorschrift	
M 36	Dienstvorschrift für die Bedienung der elektrischen Zugheizung	
Dienstanweisungen	gesonderte Verlautbarung	
Betriebsleiteranweisungen	gesonderte Verlautbarung	
Alle, bzw. weitere in den nationalen Normen zusätzlich genannte Normen, Regelwerke, Dienstanweisungen, Dienstbehelfe sind über Hinweise/Verweise in diesen nationalen Normen mitgültig!		

Die betrieblichen Regelwerke werden den EVU kostenlos über eine Online-Regelwerksdatenbank zur Verfügung gestellt. Zugangsdaten können bei IP-BD Trassenmanagement (trasse@gkb.at) angefordert werden.

ÖBB Normen		
Norm	Benennung	Bemerkung
ZSB 31	Richtlinien für den technisch sicheren Einsatz von Fahrzeugen auf dem Netz der ÖBB	Nur im Infrastrukturverknüpfungsbereich mit ÖBB

Internationale Normen		
Norm	Benennung	Bemerkung
AVV	Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen	
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr	
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität zum Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystem	
RID	Übereinkommen über die Übergabe von RID-Gütern im internationalen Verkehr	

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-
11)**



Anhang 4:

Trassenbestellformular

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



Anhang 5:

Betriebszeiten der GKB-Infrastruktur

Betriebszeiten	<p>Graz Köflacherbahnhof: durchgehend</p> <p>Strecke Graz – Köflach und Strecke Lieboch – Wies-Eibiswald durchgehend bis auf Samstagnacht:</p> <p>Bf Lieboch: Sa, 23:10 Uhr bis So, 07:00 Uhr geschlossen</p> <p>Bf Köflach: Sa, 23:20 Uhr bis So, 06:45 Uhr geschlossen</p> <p>Bf Wies-Eibiswald: Sa, 23:50 Uhr bis So, 06:00 Uhr geschlossen</p>
----------------	--

Hauptverkehrszeiten der GKB-Infrastruktur

- An Werktagen von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr
- An Werktagen außer Samstag von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Verschubeinsatzzeiten Verschubknotenbahnhof Graz Köflacherbahnhof

- Montag bis Freitag, jeweils von 05:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



GKB-Anhang 6: Schulungseinrichtungen

Schulungseinrichtungen:

Bei Bedarf kann das für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Eisenbahninfrastruktur der GKB erforderliche Personal im Zuge von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen der GKB (nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen) gegen angemessenes Entgelt ausgebildet werden.

Die Ausbildungsinhalte und der erforderliche Kenntnisgrad richten sich nach den Betriebsvorschriften der GKB sowie nach den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Entsprechende Ausbildungspläne und Ausbildungsrichtlinien sind bei Bedarf bei

GKB – M-TR-AZ/Ausbildungszentrum, Friedhofgasse 66, 8020 Graz, Tel: 43/316/5987/264, erhältlich.

Da die GKB Ausbildungsmaßnahmen ausschließlich nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen durchführt, sind die Modalitäten der Inanspruchnahme von Ausbildungseinrichtungen der GKB mit GKB Leitung Ausbildungszentrum mindestens 3 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung zu vereinbaren.

Je nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen ist die Ausbildung von Verschubpersonal, Zugbegleitpersonal und von Triebfahrzeugpersonal in Ausbildungseinrichtungen der GKB möglich.

Die Ausbildung umfasst folgende Leistungen:

- Schulungspersonal inkl. Vorbereitung der Lehrkräfte
- Miete Schulzimmer inkl. Schulungseinrichtungen (Modellbahnanlage, Fahrsimulator, EDV – Anlagen)
- Kosten für die theoretische und praktische Prüfung
- Lehrbehelfe, Ausstellung der Prüfungsdekrete
- Antragstellung der notwendigen Ausweise bei fremden Eisenbahninfrastrukturbetreibern

Preise auf Anfrage

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



GKB-Anhang 7: Kapazitätsengpass bei der Zurverfügungstellung von Fahrwegkapazität und sonstigen Serviceleistungen

Kommt es bei der Zurverfügungstellung von Fahrwegkapazität und sonstigen Serviceleistungen zu Kapazitätsengpässen, wird diesem Umstand in 2-facher Hinsicht Rechnung getragen:

1) Es kommt innerhalb der Fahrplanperiode zu folgender Priorisierung h

- fristgerechte vor nicht fristgerechten Begehren
- vertraglich gebundene Begehren vor Neubegehren
- Begehren auf die Zurverfügungstellung kontinuierlicher Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen vor Begehren auf die Zurverfügungstellung unregelmäßig oder bedarfsweise benötigter Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen
- Begehren mit längerer Laufzeit vor Begehren mit kürzerer Laufzeit.
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen mit hohem Umsatz vor Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastruktur- oder sonstiger Servicedienstleistungen mit niedrigem Umsatz
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastruktur- und sonstiger Servicedienstleistungen, die den Gegebenheiten der Eisenbahninfrastruktur besser entsprechen

2) Ist es in einer Fahrplanperiode zu einem Kapazitätsengpass bei einer Fahrwegkapazität gekommen, dann kann die Zuweisungsstelle in Absprache mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) Zuschläge zu dem bis dahin gültigen Entgelt festlegen. Die Zuschläge dienen der effizienteren Allokation der Kapazität. Diese Zuschläge werden jedoch erst mit der nächsten Änderung der Entgeltsätze für Fahrwegkapazität berücksichtigt. Die Zuschläge für sonstige Servicedienstleistungen stehen nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz gem. § 69b EisebG idgF, dass die für Servicedienstleistungen zu entrichtenden Entgelte nicht die dafür anfallenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns übersteigen dürfen.

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



GKB-Anhang 8: Erläuterungen zum Wegeentgelt, den Wegeentgeltregeln und Informationen zu den Serviceeinrichtungs- und Serviceleistungsentgelten

A) Erläuterungen zum Wegeentgelt und den Wegeentgeltregeln

Gemäß § 68 Abs 2 Eisenbahngesetz 1957 in der Fassung BGBl I Nr 38/2004 vom 30. April 2004 (im Folgenden kurz als „EisbG“) hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Wegeentgeltregeln in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufzunehmen oder diesen als Anhang anzuschließen. Beizufügen ist auch eine Erläuterung, aus der hervorgeht, wie den Anforderungen nach § 67ff entsprochen wird, soweit dies ohne Offenlegung vertraulicher Geschäftsdaten möglich ist.

A.1 Einleitung

Die Europäische Union (im Folgenden auch kurz als „EU“ bezeichnet) strebt seit Jahren unter dem Aspekt der Vollendung des Binnenmarktes eine stärkere Integration des Eisenbahnsektors an. Das hat die Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur, die sich größtenteils im nationalen Besitz befindet für andere Benützer zur Folge.

Die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung und Berechnung von Wegeentgelten im Eisenbahnverkehr sind im Kapitel IV Abschnitt II „Wege- und Dienstleistungsentgelte“ der Richtlinie 2012/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (im Folgenden kurz auch als „Richtlinie 2012/34/EU“ bezeichnet) geregelt.

Sowohl die Richtlinie 2012/34/EU als auch das EisbG teilen die im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur anfallenden Leistungen wie folgt ein:

- Zugang zur Eisenbahninfrastruktur samt Mindestzugangspaket
- Serviceleistungen
- Zusatzleistungen
- Nebenleistungen

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



A.2 Zugang zur Infrastruktur samt Mindestzugangspaket

A.2.1 Rechtliche Grundlagen

A.2.1.1 Leistungsdefinition

In § 58 Abs 1 EisbG ist geregelt, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugangsberechtigten, die dies begehren, folgende Leistungen als Mindestzugangspaket zu gewähren hat:

- die Nutzung der Infrastruktur einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- Die Nutzung vorhandener Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom;
- Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Eisenbahnverkehrsdienstes, für den Fahrwegkapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

A.2.1.2 Berechnung der Entgelte

Zur Berechnung der Entgelte sind insbesondere § 67 ff EisbG maßgebend:

1. Die Wegeentgelte für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, und zwar auch zu einer solchen, durch die Serviceeinrichtungen angebunden sind, und für die Gewährung des Mindestzugangspaketes sind grundsätzlich in Höhe der Kosten zu ermitteln, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallen.
2. Wegeentgelte können einen Entgeltbestandteil enthalten, der zeitliche und örtliche Kapazitätsengpässe auf einer Strecke, einem Streckenteil oder sonstigen Abschnitt der Eisenbahninfrastruktur für die Dauer der Überlastung widerspiegelt.
3. Auf Grundlage der langfristigen Investitionskosten können höhere Wegeentgelte für den Zugang auf solch einer Eisenbahninfrastruktur festgesetzt werden, deren Bau oder Ausbau nach dem Jahr 1988 abgeschlossen wurde, dieser Bau oder Ausbau zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit oder verminderten Kosten für die Nutzung führt, und dieser Bau oder Ausbau ohne erhöhte Wegeentgelte nicht durchgeführt worden wäre.
4. Sofern die Wegeentgelte und sonstige Erlöse aus dem Betreiben der Eisenbahninfrastruktur nicht ausreichen, um eine volle Deckung der Kosten zu erreichen, können hierzu weitere Aufschläge auf der Grundlage effizienter, transparenter und nichtdiskriminierender Grundsätze festgesetzt werden, wobei die bestmögliche Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes zu gewährleisten ist. Die Höhe der Wegeentgelte darf jedoch die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch Marktsegmente nicht ausschließen, die mindestens die Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes anfallen sowie eine marktgerechte Rendite erbringen können.
5. Die Wegeentgelte können über einen angemessenen Zeitraum wie insbesondere ein Kalenderjahr oder eine Netzfahrplanperiode und pro Art und Zeit der Eisenbahnverkehrsdienste gemittelt festgesetzt werden. Dabei muss die relative Höhe der pauschalierten Wegeentgelte zu den von den Eisenbahnverkehrsdiensten verursachten Kosten in Beziehung bleiben.

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-11)



6. Die durchschnittlichen Wegeentgelte und die grenzkostenbasierenden Wegeentgelte eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens haben für gleichartige Nutzungen seiner Eisenbahninfrastruktur vergleichbar zu sein. Für die Erbringung vergleichbarer Eisenbahnverkehrsdienste in einem Segment des Schienenverkehrsmarktes sind dieselben Wegeentgelte zu erheben.

7. Die Wegeentgeltregeln müssen überdies leistungsabhängige Bestandteile enthalten, die den Zugangsberechtigten und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anreize zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistung der Eisenbahninfrastruktur bieten. Das können insbesondere Pönalen für Betriebsstörungen der Eisenbahninfrastruktur, eine Entschädigung für von den Störungen betroffene Zugangsberechtigte und eine Bonusregelung für Leistungen, die das vereinbarte Leistungs-niveau übersteigen, sein.

8. Für zugewiesene, aber nicht genutzte Fahrwegkapazität ist von der entgelterhebenden Stelle ein angemessenes Entgelt zu erheben. Diesbezügliche Kriterien sind in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufzunehmen

A.2.2 Definition der unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten

A.2.2.1 Verursachungsprinzip

Weder die Richtlinie 2012/34/EU noch das EisbG bzw. die dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen enthalten einen näheren Hinweis darauf, was unter den unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten im Detail zu verstehen ist.

Im Hinblick auf die in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsliteratur verwendeten Begriffe kann für die praktische

Umsetzung dieses rechtlich normierten Grundsatzes auf den Begriff des „kausalen“ Verursachungsprinzips zurückgegriffen werden.

Das „kausale“ Verursachungsprinzip geht im Sinne eines „Ursache-Wirkung-Zusammenhanges“ davon aus, dass man diversen Bezugsgrößen (z.B. Kostenstellen oder Kostenträgern) jeweils nur jene Kosten zurechnen darf, die sich in ihrer Höhe durch Maßnahmen verändern lassen, die in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen Kostenstelle bzw. dem jeweiligen Kostenträger stehen.

Das Prinzip der kausalen Verursachung ist das tragende Prinzip der sog „Grenzkostenrechnung“.

Bei der praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes sind daher die im Folgenden dargestellten begrifflichen Unterscheidungen zu beachten.

A.2.2.2 Grenzkosten

Unter Grenzkosten werden im strengen (mathematischen) Sinn jene Kostenänderungen verstanden, die sich bei der Variation der Beschäftigung (Leistung) um eine Einheit ergeben. Bei einem linearen Verlauf der variablen Kosten decken sich die durchschnittlichen variablen Kosten und die Grenzkosten.

Die Grenzkosten lassen sich dann durch Division der bei einer bestimmten Leistung anfallenden variablen Kosten durch die Anzahl der Leistungseinheiten ermitteln.

A.2.2.3 Resümee

In die Ermittlung der unmittelbar in Zusammenhang mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur einschließlich des Mindestzugangspakets stehenden Kosten sind auf Basis der vorstehenden Ausführungen somit folgende Kosten einzubeziehen:

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-
11)**

- Kostenträgereinzelkosten: Kosten, die dem jeweiligen Kostenträger aufgrund von geeigneten Aufzeichnungen bzw. Erfassungsmethoden direkt zugerechnet werden
- leistungsabhängige (variable) Gemeinkosten: Kosten, die sich zwar an wechselnde Beschäftigungslagen bzw. Auftragslagen anpassen, dem jeweiligen Kostenträger jedoch nicht zugeordnet werden, sondern nur auf Kostenstellen erfasst und über Umlagen verrechnet werden.

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



A.2.3 Ermittlung der unmittelbar in Zusammenhang mit dem Zugbetrieb stehenden Kosten (Untergrenze)

Um eine Ermittlung der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur einschließlich des

Mindestzugangspakets stehende Kosten vornehmen zu können, müssen die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen wie folgt näher differenziert werden:

- Nutzung der zugewiesenen Fahrwegkapazität samt Weichen und Abzweigungen
- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, die Zugsteuerung (einschließlich Signalisierung, Regelung, Abfertigung und Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen) sowie die Zurverfügungstellung aller anderer Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes erforderlich sind

A.2.3.1 Nutzung der zugewiesenen Fahrwegkapazität samt Weichen und Abzweigungen

Die Nutzung der zugewiesenen Fahrwegkapazität verursacht beim Fahrwegbetreiber im Wesentlichen Erhaltungskosten für die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen befahrene Eisenbahninfrastruktur.

Unter die Erhaltungskosten fallen die Kosten für die laufende Inspektion und Wartung folgender Gleisanlagen:

- Oberbau
- Unterbau
- Tunnel
- Brücken
- Lehnen
- Eisenbahnkreuzungen.

Nicht unter die Erhaltungskosten fallen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Herstellung oder Erneuerung von Gleisanlagen, insoweit es sich dabei um aktivierungspflichtige Investitionen handelt.

In die Berechnung der unmittelbar mit dem Zugbetrieb in Zusammenhang stehenden Kosten sind daher folgende – in der Regel als Kostenträgereinzelkosten erfasste – Bestandteile einzubeziehen:

a) Personalkosten für die mit der laufenden Inspektion und Wartung der Gleisanlagen beschäftigten Mitarbeiter (Arbeitskosten). Bei der Ermittlung der Personalkosten sind die Bruttobezüge samt Nebenkosten (Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, Kommunalsteuer, etc) und normalisierten Kosten für Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen der eingesetzten Dienstnehmer zu berücksichtigen. Dabei sind auch Nichtleistungszeiten zu berücksichtigen.

b) Aufwendungen für das zur Durchführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten verwendete Material

c) Aufwendungen für von Dritten bezogene Leistungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten

Als variable Gemeinkosten könnten – soweit diese nicht im Einzelfall aufgrund ihrer betragsmäßigen Bedeutung direkt erfasst und als daher Einzelkosten in die Kalkulation einbezogen werden – z.B. folgende leistungsabhängige Kosten angesetzt werden:

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



- Kosten des Einkaufs
- Energiekosten
- Raumkosten (Miete, Betriebskosten)

Denkbar wäre auch, eine durch den nutzungsbedingten Verschleiß verursachte (und damit variable) Komponente der Abschreibungen für immaterielle Wirtschaftsgüter (zB Programme) und Sachanlagen (Gebäude, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc) anzusetzen.

A.2.3.2 Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Fahrwegkapazität (entspricht dem Mindestzugangspaket)

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den gegenständlichen Tätigkeiten um Dienstleistungen handelt, werden als Kostenträgereinzelkosten im Wesentlichen nur Personalkosten (Arbeitskosten) anfallen. Bei der Ermittlung der Personalkosten sind die Bruttobezüge samt Nebenkosten (Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, Kommunalsteuer, etc.) und normalisierten Kosten für Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen der eingesetzten Dienstnehmer zu berücksichtigen.

Dabei sind auch Nichtleistungszeiten zu berücksichtigen. Als variable Gemeinkosten könnten – soweit diese nicht im Einzelfall aufgrund ihrer betragsmäßigen Bedeutung direkt erfasst und als daher Einzelkosten in die Kalkulation einbezogen werden – z.B. folgende leistungsabhängige Kosten angesetzt werden:

- _ Bürokosten (Büromaterial, Vervielfältigungen, Porto, Gesprächsgebühren Telefon bzw. Internet etc.)
- _ Energiekosten (laufende Kosten für Strom, Gas, Fernwärme etc.)
- _ Raumkosten (Miete, Betriebskosten)
- _ Instandhaltung und Wartung der Büroräumlichkeiten
- _ Kosten für die Inspektion und Wartung der Zugsteuerungsanlagen
- _ Kosten für die Informationsbeschaffung bzw. -verwaltung (laufende Lizenzgebühren, Programmierkosten)

Denkbar wäre auch, eine durch den nutzungsbedingten Verschleiß verursachte (und damit variable) Komponente der

Abschreibungen für immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Programme) und Sachanlagen (Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc.) anzusetzen.

Die Entscheidung, ob und inwieweit derartige Gemeinkosten bei der Kalkulation angesetzt werden, ist im Einzelfall anhand der betragsmäßigen Wesentlichkeit dieser Kosten im Verhältnis zu den Einzelkosten zu treffen.

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



A.2.4 Ermittlung der vollen Kosten (Obergrenze)

Bei der Ermittlung der in Zusammenhang mit dem Zugang zur Infrastruktur samt Mindestzugangspaket anfallenden vollen Kosten sind die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Kosten insbesondere noch um nicht leistungsabhängige (fixe) Gemeinkosten zu erhöhen.

Darunter fallen beispielsweise:

- _ Abschreibungen für immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen (soweit noch nicht als nutzungsbedingter Verschleiß in den unmittelbaren Kosten berücksichtigt)
- _ Verwaltungskosten
- _ Vertriebskosten

A.2.5 Vorgangsweise

Konkret wird hinsichtlich der Entgeltskalkulation für den Zugang zur Infrastruktur samt Mindestzugangspaket folgende Vorgangsweise empfohlen:

1. Festlegung der im Einzelnen zur Verrechnung kommenden Leistungen und der jeweiligen Verrechnungseinheiten (Zugkilometer, Gesamtbruttotonnenkilometer etc.).
2. Überprüfung, inwieweit die anfallenden Kosten von Netzkategorie bzw. Betriebsart (z.B.: Antrieb, Sicherungsanlagen) beeinflusst werden; bei wesentlichen Unterschieden Einteilung des Netzes in homogene Strecken bzw. Streckenabschnitte;
3. Festlegung des Umfangs der bei der Entgeltskalkulation zur berücksichtigenden Kostenkomponenten (Untergrenze, Obergrenze oder dazwischen)
4. Ermittlung der für die Strecken bzw. Streckenabschnitte unter Zugrundelegung einer angenommenen Kapazität (Zugkilometer, Gesamtbruttotonnenkilometer) für die einzelnen Leistungen anfallenden Einzelkosten (entweder auf Basis von Vergangenheitswerten oder Planungen)
5. Ermittlung der für die Strecken bzw. Streckenabschnitte unter Zugrundelegung einer angenommenen Kapazität für die einzelnen Leistungen anfallenden variablen Gemeinkosten (entweder auf Basis von Vergangenheitswerten oder Planungen) und Ermittlung der Zuschlags- bzw. Verrechnungssätze für die Umlage der variablen Gemeinkosten
6. ggfs. Ermittlung der für die Strecken bzw. Streckenabschnitte anfallenden fixen Gemeinkosten (entweder auf Basis von Vergangenheitswerten oder Planungen) und Ermittlung der Zuschlags- bzw. Verrechnungssätze für die Umlage der fixen Gemeinkosten
7. Ermittlung der auf die jeweilige Leistung zu verrechnenden Entgelte

Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12- 11)



A.3. Erläuterungen zum „Produktkatalog Netzzugang 2022“ der GKB

Die GKB hat im Produktkatalog Netzzugang (SNNB – Anhang 10) die Weegeentgeltsätze unter Wahrung vertraulicher Geschäftsdaten gemäß den obigen Weegeentgeltregeln berechnet.

A.3.1 Berechnungsformel

Die Berechnungsformel „Weegeentgelt Zugfahrt“ gibt Aufschluss darüber, dass die Basis des Weegeentgelts ein Zugkilometersatz und ein Gesamtbruttotonnenkilometersatz bilden.

Diese beiden Entgeltsätze gelten für jeden Fahrwegkapazitätsberechtigten in gleicher Weise.

Diese beiden Entgeltsätze erfüllen die Bedingungen des § 67 EisebG.

Es werden **keine Zuschläge gem. § 67a EisebG** verrechnet, da die GKB in ihrem Produktkatalog Netzzugang keine Streckenabschnitte und Zeiträume als Engpass definiert hat.

B) Informationen zu den Entgelten

B.1 Informationen zum Weegeentgelt

Hinreichende Einzelheiten zu den Weegeentgeltregeln finden sich einerseits im Produktkatalog Netzzugang 2022 bei den jeweiligen Tarifen. Dort wird beschrieben, wie das Weegeentgelt berechnet wird bzw. werden die einzelnen Entgeltparameter sowie die Formel für die Berechnung des Weegeentgelts angeführt.

Darüber hinaus wurden Erläuterungen zu den Weegeentgelten und -entgeltregeln entworfen. Diesen befinden sich im Kapitel A dieses Dokuments.

B.2 Informationen zu den Dienstleistungsentgelten

Die GKB bietet folgende Serviceleistungen in lt. dem jeweils gültigen Produktkatalog Netzzugang an:

Serviceleistung Nutzung von Verkehrsstationen

Der Umfang dieser Serviceleistung wird im Produktkatalog Netzzugang 2022 näher beschrieben. Das Entgelt für diese Leistung setzt sich aus vier Stationskategorien zusammen. Die Festsetzung des Entgelts orientiert sich am branchenüblichen Entgelt.

Serviceleistung Abstellung

Der Umfang dieser Serviceleistung wird im Produktkatalog Netzzugang 2022 näher beschrieben. Die Festsetzung des Entgelts orientiert sich am branchenüblichen Entgelt.

Serviceleistung Verschub

**Anhänge zu den AGB und SNNB 2023 zum
Infrastrukturnutzungsvertrag (gültig ab 2022-12-
11)**

Da am nahe gelegenen Graz Hauptbahnhof von der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG lt. Produktkatalog Netzzugang 2022 Verschubleistungen angeboten werden, handelt es sich bei dieser Zusatzleistung der GKB um kein Monopol.

Serviceeinrichtung Gleisbrückenwaage

Die GKB bietet die Benützung von Wiegeanlagen im lt. Produktkatalog Netzzugang 2022 definierten Umfang an. Da am nahe gelegenen Graz Hauptbahnhof Wiegeanlagen von der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG lt. Produktkatalog Netzzugang 2022 zur Nutzung angeboten werden, liegt bei dieser Leistung der GKB kein Monopol vor.

Sonstige Serviceleistungen

Die Preistabelle für Serviceleistungen beim Personaleinsatz zur Unterstützung der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Produktkatalog Netzzugang 2022 orientiert sich am branchenüblichen Entgelt.

Anhang 9:**Bahnhofs(lage)pläne**

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>

Anhang 10:**Produktkatalog Netzzugang (Wegeentgelt, Serviceeinrichtungen und -leistungen)**

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>

Anhang 11:**Gesamtsperren GKB-Netz**

<https://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang>